

Studienplan zum Master Politikwissenschaft

vom 24. Mai 2012

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät erlässt,

gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe I des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG), Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Bachelor- und Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 24. August 2006 (Studienreglement WISO, RSL WISO),

den folgenden Studienplan:

I. Allgemeine Hinweise

FUNKTION UND INHALT

Art. 1 ¹ Dieser Studienplan regelt die Masterstudienprogramme Politikwissenschaft.

² Er enthält Ausführungsbestimmungen zum Studium der Politikwissenschaft als Major und Minor.

ORGANISATION UND UMFANG

Art. 2 ¹ Die Studienprogramme Politikwissenschaft werden vom Institut für Politikwissenschaft (IPW) angeboten.

² Der Gesamtumfang des Masterstudiengangs beträgt 120 ECTS-Punkte. Der Umfang des Major beträgt 90 ECTS-Punkte, derjenige des Minor 30 ECTS-Punkte.

³ Das IPW bietet auf Masterstufe einen Minor für andere Studiengänge im Umfang von 30 ECTS-Punkten an.

BEMESSUNG DER
STUDIENLEISTUNG DURCH
ECTS-PUNKTE

Art. 3 Studienleistungen werden auf der Basis einer Semesterwochenstunde wie folgt bemessen:

a Vorlesungen: 1.5 ECTS-Punkte,

b Seminare: 2 bis 3 ECTS-Punkte, je nach Arbeitsaufwand,

c Proseminare: 2 ECTS-Punkte,

d Forschungspraktika und Kolloquien: 2 ECTS-Punkte,

e Übungen: 1.5 ECTS-Punkte,

- f Literaturstudien (vgl. Art. 38 Abs. 2 RSL WISO): Leistungskontrolle für fachspezifische Einzelarbeit, bis maximal 2 ECTS-Punkte je nach Arbeitsaufwand (maximal total 6 ECTS-Punkte aus Literatur- und Sonderstudien an das Studienprogramm anrechenbar),
- g Sonderstudien (vgl. Art. 38 Abs. 2 RSL WISO): Leistungskontrolle für fachspezifische Einzelarbeit, bis maximal 4 ECTS-Punkte je nach Arbeitsaufwand (maximal total 6 ECTS-Punkte aus Literatur- und Sonderstudien an das Studienprogramm anrechenbar),
- h Praktika: 2 ECTS Punkte pro abgeschlossenem Arbeitsmonat, minimal 6, maximal 12 ECTS-Punkte,
- i Masterarbeit: 30 ECTS-Punkte.

ANRECHNUNG VON
LEISTUNGSNACHWEISEN

Art. 4 ¹ Leistungsnachweise werden angerechnet, sofern mindestens die Note 4 erzielt wurde.

² Wiederholungsmöglichkeiten für nicht bestandene Leistungskontrollen sind in Artikel 30 und Artikel 50 RSL WISO geregelt.

³ Eine doppelte Anrechnung von Leistungsnachweisen ist in den Studienprogrammen Politikwissenschaft nicht zulässig.

ANRECHNUNG
FAKULTÄTSFREMDER UND
AUSWÄRTIGER
STUDIENLEISTUNGEN

Art. 5 Die Anrechnung auswärtiger Studienleistungen regeln Artikel 56ff. RSL WISO.

II. Studienprogramme Politikwissenschaft

1. Major Politikwissenschaft mit frei wählbarem Minor

A. Allgemeines

STRUKTUR UND ZIEL DES
STUDIUMS

Art. 6 ¹ Das Masterstudium (120 ECTS-Punkte) umfasst:

- a den Major Politikwissenschaft im Umfang von 90 ECTS-Punkten,
- b einen frei wählbaren Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

**Major
(90 ECTS-Punkte)**

**Minor
(30 ECTS-Punkte)**

Wahlpflichtfächer
Semester an einer fremdsprachigen Universität
Masterarbeit inkl. Masterkolloquium

² Die einzelnen Teile bestehen aus obligatorisch zu besuchenden und frei wählbaren Veranstaltungen.

STUDIENVORAUSSETZUNGEN	<p>³ Ziel des Masterstudiums ist die Vertiefung der politikwissenschaftlichen Kenntnisse, die im Bachelorstudiengang erworben wurden.</p> <p>Art. 7 ¹ Die Studienvoraussetzungen und die Zulassung zum Masterstudium regelt Artikel 28 RSL WISO.</p> <p>² Zusätzlich zu Artikel 28 RSL WISO gelten folgende Studienvoraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Das Bachelorstudium muss mit einem Major oder Minor Politikwissenschaft oder Sozialwissenschaften im Umfang von mindestens 60 ECTS abgeschlossen sein. b Das abgeschlossene Bachelorstudium muss eine Grundausbildung in sozialwissenschaftlichen Methoden enthalten. <p>³ Fehlende Studienleistungen auf Bachelorstufe können im Rahmen von Eintrittsvoraussetzungen oder Vorbedingungen zum Masterabschluss erbracht werden.</p> <p>⁴ Die Zusatzleistungen werden auf Antrag des IPW durch die Prüfungskommission festgelegt.</p>
STRUKTUR	<p style="text-align: center;">B. Major Politikwissenschaft</p> <p>Art. 8 Der Major Politikwissenschaft besteht aus folgenden Elementen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Wahlpflichtfächer, b Semester an einer fremdsprachigen Universität (max. 30 ECTS-Punkte), c Masterarbeit inkl. Masterkolloquium (30 ECTS-Punkte).
WAHLPFLICHTFÄCHER	<p>Art. 9 ¹ Der Masterabschluss erfordert den Besuch von Vorlesungen oder Seminaren aus jedem der folgenden sieben Themenbereiche, sofern diese nicht bereits auf der Bachelorstufe abgedeckt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Politische Theorie, b Das politische System der Schweiz, c Das politische System der Europäischen Union, d Internationale Beziehungen, e Vergleichende Politikwissenschaft, f Policy Analysis, g Politische Soziologie. <p>² Im Rahmen der zu erbringenden Leistungsnachweise müssen Nachweise für mindestens 18 ECTS-Punkte aus frei wählbaren Seminaren (6 ECTS-Punkte pro Seminar) erbracht werden. Vorbehalten bleiben Zulassungsbestimmungen für einzelne Lehrveranstaltungen.</p>
LEHRVERANSTALTUNGEN	<p>Art. 10 Das Angebot an Lehrveranstaltungen für das Masterstudium ist im elektronischen Vorlesungsverzeichnis festgelegt.</p>

SEMESTER AN EINER
FREMDSPRACHIGEN
UNIVERSITÄT

Art. 11 ¹ Im Rahmen des Major Politikwissenschaft ist ein Semester an einer fremdsprachigen Universität zu absolvieren.

² Es wird empfohlen, das Angebot anerkannter Partneruniversitäten zu nutzen.

³ Die an der Gastuniversität mit einem genügenden Leistungsnachweis bestandenen politikwissenschaftlichen Veranstaltungen werden bis zu einem Umfang von maximal 30 ECTS-Punkten mit den entsprechenden Noten angerechnet.

⁴ Weitere Veranstaltungen, die über die Maximalgrenze der 30 ECTS-Punkte hinausgehen, werden im Diploma Supplement aufgeführt.

⁵ Im Falle eines Studiums im Rahmen des Erasmusabkommens mit der Universität Konstanz kann von der Auflage des Semesters an einer fremdsprachlichen Universität abgewichen werden.

MASTERARBEIT

Art. 12 ¹ Das Masterstudium wird mit einer Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten (inklusive Kolloquium) abgeschlossen.

² Die Masterarbeit wird in einem dazugehörigen Masterkolloquium vorgestellt und diskutiert.

³ Die Masterarbeit kann von maximal drei Studierenden gemeinsam verfasst werden. In diesem Fall müssen die einzelnen Beiträge kenntlich gemacht werden. Bei Gruppenarbeiten sind die Anforderungen in angemessener Weise zu erhöhen.

⁴ Die Masterarbeit muss eine Selbständigkeitserklärung gemäss Artikel 31 Absatz 4 RSL WISO enthalten.

⁵ Die Masterarbeit wird nur bei genügender Benotung angerechnet. Für ungenügende Masterarbeiten gilt Artikel 50 RSL WISO.

C. *Frei wählbarer Minor*

ZWECK DES MINOR

Art. 13 Der Minor dient den Studierenden zur Erweiterung des Studiums nach individuellen Interessen sowie zur Aneignung von Kenntnissen für eine persönliche Profilierung des eigenen Studiums. Dabei soll eine sinnvolle Verbindung mit dem gewählten Major angestrebt werden.

UMFANG UND ANRECHNUNG

Art. 14 ¹ Im Minor müssen Leistungsnachweise im Umfang von 30 ECTS-Punkten erbracht werden.

² Mit Ausnahme der Politikwissenschaft kann jedes Fach belegt werden, das an der Universität Bern auf Masterstufe einen Minor im entsprechenden Umfang anbietet. Es gelten die Zulassungsbestimmungen des betreffenden Minor.

³ Eine doppelte Anrechnung von Prüfungsleistungen aus dem Major an den Minor ist nicht zulässig.

2. *“Master of Arts in Political Science, Universität Bern”*

ABSCHLUSS UND TITEL

Art. 15 ¹ Der Major Politikwissenschaft ist bestanden, wenn

- a die Wahlpflichtfächer gemäss Artikel 9 mit Erfolg abgeschlossen wurden,
- b die Leistungsausweise des Semesters an einer fremdsprachigen Universität anerkannt wurden,
- c Leistungsausweise der Masterstufe (inklusive Minor) im Umfang von 120 ECTS-Punkten vorliegen,
- d die Masterarbeit mit mindestens der Note 4 bewertet ist,
- e allfällige Zusatzleistungen (fehlende Studienleistungen gemäss Art. 7 Abs. 2) erfüllt sind und
- f die Masternote gemäss Absatz 2 mindestens 4 ist.

² Die Abschlussnote des Ma Politikwissenschaft wird als nach ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt der erbrachten Leistungsnachweise berechnet (Art. 32 Abs. 1 und 2 RSL WISO).

³ Wer den Studiengang abgeschlossen hat, besitzt Anspruch auf Verleihung des Titels „Master of Arts in Political Science, Universität Bern“ (M A Pol Sc) durch die Fakultät.

III. *Minor für andere Studiengänge*

UMFANG

Art. 16 Das Institut für Politikwissenschaft bietet einen Minor auf Masterstufe im Umfang von 30 ECTS-Punkten an.

VORAUSSETZUNG

Art. 17 ¹ Voraussetzung für den Besuch des Minor auf Masterstufe ist der Abschluss eines Minor in Politikwissenschaft oder Sozialwissenschaften auf Bachelorstufe im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten.

² Fehlende Studienleistungen auf Bachelorstufe können durch Zusatzleistungen erbracht werden.

³ Die Zusatzleistungen werden auf Antrag des IPW durch die Prüfungskommission festgelegt.

⁴ Politikwissenschaftliche Veranstaltungen, die im Rahmen eines Minor auf Bachelorstufe besucht worden sind, werden im Minor auf Masterstufe nicht angerechnet. Die so frei werdenden ECTS-Punkte müssen durch andere, frei wählbare Veranstaltungen erbracht werden.

LEHRVERANSTALTUNGEN

Art. 18 ¹ Um den Minor auf Masterstufe in Politikwissenschaft abzuschliessen, müssen das “Empirische Forschungspraktikum“ (8 ECTS-Punkte) und die Veranstaltungen „Statistik I“ und „Statistik II“ des WISO-Einführungsstudiums (8 ECTS-Punkte) erfolgreich besucht worden sein.

² Die restlichen ECTS-Punkte sind aus den Veranstaltungen des Angebots der Politikwissenschaft auf Masterstufe frei wählbar. Vorbehalten bleiben Zulassungsbestimmungen für gewisse Lehrveranstaltungen.

ABSCHLUSS

Art. 19 ¹ Jeder Minorabschluss setzt die Erbringung von Leistungsnachweisen im Umfang von 30 ECTS-Punkten gemäss Artikel 18 voraus.

² Die Abschlussnote des Minor wird als nach ECTS-Punkten gewichtetes Mittel der erbrachten Leistungsnachweise berechnet (Art. 32 Abs. 1 und 3 RSL WISO).

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES
STUDIENPLANS

Art. 20 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 21 ¹ Dieser Studienplan gilt für jene Studierenden, die das Studium der Politikwissenschaft im Major oder Minor nach dem 1. August 2012 aufnehmen.

² Studierende, die nach dem Studienplan zum Studiengang Master Politikwissenschaft, Universität Bern vom 1. September 2006 studieren, können ihr Studium nach dem Studienplan von 2006 beenden oder auf Antrag in den vorliegenden Studienplan übertreten.

INKRAFTTRETEN

Art. 22 ¹ Dieser Studienplan tritt nach der Genehmigung durch die Universitätsleitung am 1. August 2012 in Kraft.

² Er ersetzt den Studienplan zum Studiengang Master Politikwissenschaft, Universität Bern vom 1. September 2006.

Bern, 24. Mai 2012

Im Namen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:

Prof. Dr. Harley Krohmer

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 19. Juni 2012

Der Rektor

Prof. Dr. Martin Täuber